

- Amtliche Bekanntmachung -

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in

Die Industrie- und Handelskammer Ulm erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. März 2018 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2581), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung "Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in oder in Ausnahmefällen in einem anderen industriellen Metallberuf ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Auszubildende können frühestens ab dem dritten Ausbildungsjahr zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.
 - (2) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
 - (3) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - a) Sicherheitstechnik
Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.
 - b) Elektrotechnik
Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.
- Beide Fächer werden gleich gewichtet.
- (4) Praktische Prüfung
Der Prüfling soll in höchstens 90 Minuten eine Arbeitsprobe an einer betrieblichen Maschine bzw. Produktionsanlage durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Erstinbetriebnahme
- Fehleranalyse und Fehlerbehebung an elektrischen Komponenten
- Wiederinbetriebnahme von Maschinen bzw. Produktionsanlagen nach Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten und deren sicherheitsrelevanten Messungen

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Fach Sicherheitstechnik mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in tritt am 1. Juni 2018 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31. Dezember 2023.

Ausgefertigt:

Ulm, den 06. April 2018
Industrie- und Handelskammer Ulm

gez.
Dr. Peter Kulitz
Präsident

gez.
Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer